- 46. Rechte ber einzelnen Gefellichafter an den Fabrif: und Geschäfte: geheimnissen ber offenen Sandelegesellschaft.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 27. März 1923 i. S. B. (Bekl.) w. Dr. A. (Kl.). II 72/22.
- I. Landgericht I Berlin, Rammer f. Handelssachen. II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien waren die alleinigen Gesellschafter ber offenen Handelsgesellschaft Dr. A. & B. in Copenia, beren Zwed bie Berftellung und ber Bertrieb chemischer Erzeugnisse mar. Soweit fich ihr Streit barum brehte, bag jeber von ihnen die Auflofung ber Gefellichaft und die Zuerkennung bes Rechtes verlangte, bas Geschäft ohne Liquibation zu übernehmen, ift er burch eine im Laufe bes Rechtsftreits erfolgte Auseinanbersetung erlebigt, bei welcher ber Beklagte bas Geschäft mit Aktiven, Bassiven und Firma erhielt. Streit besteht nur noch über bas Berlangen bes Beklagten und Wiberklägers, bag ber Rlager berurteilt werben foll, alle in feinem Befit befindlichen Aufzeichnungen, Nieberschriften und Ropien ber in ber Fabrit ber Parteien angewenbeten Berfahren, Rezepte, Apparate, Ginrichtungen und Erfahrungen, sowie alle fonftigen auf ben Fabrit- und Geschäftsbetrieb bezüglichen Mufzeichnungen, gleichviel, ob fie vom Rlager felbft ober auf feine Beranlaffung bon anderen Berfonen hergeftellt find, an ben Beklagten herauszugeben.

Das Landgericht gab ber Wiberklage ftatt, bas Rammergericht

wies sie ab. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Grunbe:

Die Feststellung bes Kammergerichts, daß die den Gegenstand bes Widerklagantrags bilbenden Beichnungen und Aufzeichnungen, die sich der Kläger als Mitglied der offenen Handelsgesellschaft gemacht habe, Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse dieser offenen Handelsgesellschaft betroffen hätten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen unterliegt die Ansicht, daß die in Rede stehenden Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse "Persönlichkeitsrechte an der geistigen Schöpfung" und daß Träger berartiger Rechte nicht die Gesellschaft, sondern die einzelnen

Gesellschafter seien, die burch ihre gemeinsame, wenn auch vielleicht verschieben große Tätigkeit das geistige Eigentum für jeden von ihnen erworben hätten und es beshalb nach Auflösung ber Gesellschaft ein jeber für sich beliebig verwerten burften, erheblichen rechtlichen Be-Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse find mirtschaftliche Guter, bie werterhöhenbe Bestandteile eines gewerblichen Unternehmens sein und gleich biesem ebensogut einer Gesellschaft, insbesonbere einer offenen Handelsgesellschaft, ober einer juristischen Berson, wie einem einzelnen Menschen gehören, auch grundsätlich frei veräußert werben können. Die offene Sanbelsgesellichaft ift allerbings nach ber herrschenben Meinung nicht als solche Inhaberin bes Gesellschaftsvermögens, Inhaber find vielmehr bie in einer Gemeinschaft gur gesamten Sanb ftehenben Gefellichafter. Daraus folgt jeboch, bag bie Gefellichafter, wenn sie wie hier burch ihre gemeinschaftliche Tatigfeit im Interesse bes gemeinschaftlichen Unternehmens Fabrit- und Geschäftsgeheimniffe erbacht und geschaffen haben, in Ermangelung einer abweichenben Bereinbarung nur in ihrer Gefamtheit Inhaber biefer Geheimniffe geworben und fraft Gefellicaftsrechts wechselseitig verpflichtet find, Die Geheimnisse zu bewahren und ausschließlich im gemeinschaftlichen Interesse zu verwerten. Demgemäß mar bas vom Beklagten ursprunglich gestellte Verlangen, daß ber Rlager bie ohne feine, bes Beklagten, Ruftimmung angefertigten und in Alleinbesitz genommenen Abschriften und Abzeichnungen an die offene Handelsgesellschaft herausgebe, mahrend bes Bestehens ber letteren icon wegen ber burch ben Alleinbesit bes Klägers an ben Abschriften und Abzeichnungen bebinaten Gefahr einer bem gemeinschaftlichen Intereffe zuwiberlaufenben Benubung ober Berbreitung ber Geheimniffe unter allen Umftanben gerechtfertigt.

Run haben aber bie Parteien im Laufe ber Berufungsinftanz bas Bermögen ber offenen Hanbelsgesellschaft als Ganzes unter sich versteigert, und ber Beklagte hat, nachbem er als Meiftbietenber bas Bermögen für sich erstanden, seinen Wiberklagantrag bahin geanbert, bag bie Berausgabe ber bom Rlager gefertigten Abfdriften uim. an ihn allein zu erfolgen habe. Es fragt fich baber weiter, ob auch bieses Berlangen bes Beklagten als berechtigt anzuerkennen ift. Die Frage wurde zu verneinen sein, wenn die Parteien, was an fich zulaffig gewesen mare, bie Fabrit- und Geschaftsgeheimnisse bon ber Versteigerung des Vermögens ausgeschlossen batten. Denn alsbann wurde ber Beklagte bie Herausgabe ber Abschriften und Abzeichnungen an ihn allein feinesfalls beanspruchen konnen. Nach ben Festftellungen bes Rammergerichts ift jeboch bie Musichliegung ber Geheimnisse bon ber Versteigerung nicht vereinbart worben. Das Rammergericht hat für bargetan erachtet, daß beim Bertragsschluß ausbrucklich

bie Rebe babon gewesen sei, bie Anspruche bes gegenwärtigen Prozesses sollten durch den Vertrag nicht berührt werben, wie das übrigens im notariellen Bertrag besonders hervorgehoben ift. Hiernach liegt bie Sache fo, bag ber übereinstimmenbe Wille ber Parteien babin gegangen ift, bas Bermögen ber offenen Sanbelsgesellichaft als Ganges jum Gegenstande ber Berfteigerung ju machen und bie Frage ber Rugehörigkeit ber Fabrik- und Geschäftsgeheimniffe sowie bes Anspruches auf herausgabe ber bom Rlager gefertigten Abschriften und Abzeichnungen zum Gesellschaftsvermogen ber Entscheibung bes Rechtsftreits vorzubehalten. Da aber, wie ausgeführt, die Zugehörigkeit jum Gesellichaftsvermogen außer Zweifel fteht, fo hat ber Beklagte mit bem Gesellschaftsvermögen auch bie gabrit- und Geschäftsgeheimnisse und ben Herausgabeanspruch erworben (vgl. RG3. Bb. 65 G. 227, Bb. 68 C. 410). Db und inwieweit ber Klager burch die Mitveraugerung ber Fabrit- und Gefcaftsgebeimniffe an ben Beflagten gehindert ift, von seiner personlichen, mabrend ber Dauer ber Gesellfcaft befugterweise erlangten Renninis ber Geheimniffe im eigenen Interesse Gebrauch zu machen, ist hier nicht zu entscheiben; zur Entnahme von Abschriften und Abzeichnungen war er jedenfalls nicht befugt. . . .